

ANZEIGE EINES BRAUCHTUMSFEUERS

An die
Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling
Niederpörling 23
94562 Oberpörling

Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling
Mitgliedsgemeinden: Oberpörling, Otzing, Wallerfing
Niederpörling 23 (Schloss)
94562 Oberpörling

Telefon: 09937 / 9505 - 0
Telefax: 09937 / 9505 - 50
E-Mail: poststelle@vgem-oberpoering.bayern.de
Internet: www.vg-oberpoering.de

1) Antragsteller / Veranstalter:**Verein / Firma:**

(Bezeichnung der jur. Person oder
des nichtrechtsfähigen Vereins)

Verantwortlicher Leiter (Vorstand):

Vor- und Familienname:

Anschrift:

Geburtsdatum und -ort:

Erreichbarkeit bei Rückfragen (freiwillige Angaben):

Telefon / Fax:

E-Mail:

2) Art des Brauchtumsfeuers:

Sonnwendfeuer Johannisfeuer Osterfeuer Bergfeuer _____ (Sonstiges)

3) Ort des Brauchtumsfeuers:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Nähere Ortsbeschreibung:

(genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage)

Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor: Ja Nein

4) Tag des Brauchtumsfeuers:

Datum:

Uhrzeit: von Uhr bis Uhr

Ein Exemplar dieser Anzeige sowie das Merkblatt (Seite 2) und den Auszug aus der VVB (Seite 3) habe ich erhalten. Das Merkblatt sowie die Hinweise in der Anlage sind zu beachten.

Oberpörling, den

(Siegel)

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Aufnehmenden
Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

MERKBLATT

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Folgende Grundsätze (Auflagen) sind zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer sind **mindestens eine Woche vorher** bei der zuständigen Gemeindeverwaltung **anzuzeigen**.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb der behördlichen dafür bestimmten Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher noch vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die **Zustimmung des Grundstücksberechtigten** erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend **vegetationslosen Flächen** abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen **Mindestentfernungen** von brandgefährdeten Gegenständen und sonstigen Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) **sind einzuhalten**. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen **mindestens 5 Meter** (vom Dachvorsprung ab gemessen) und von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter.
5. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss **mindestens 100 Meter Abstand** eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB).
6. Als **Brennstoff** darf **nur naturbelassenes Holz** verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Mineralien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von **Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer** (z. B. alte Fenster und Türen) **Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial** ist **strengstens untersagt** (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
7. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 20 d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die **Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten**. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
8. Die **Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten**. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 2 und 3 VVB).
9. **Reste** von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes **ordnungsgemäß** (z. B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu **beseitigen** (Art. 331 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
10. Die weiteren Vorschriften der „**Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)**“ sind zu beachten!

Hinweise:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt **ordnungswidrig**, wer entgegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen **Geldbußen** geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer **Straftat** nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt.

Im Übrigen sind die Anforderungen der **Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)** – insbesondere § 4 VVB („Feuer im Freien“) – einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

§ 4 Feuer im Freien

(1) ¹ Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. ² Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufferhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) ¹ Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. ² Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) ¹ Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. ² Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

§ 24 Weitergehende Anordnungen

(1) ¹ Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. (...)

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

¹ Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 22 zuwiderhandelt. (...)